

SPORTZENTRUM KAPELLENSTRAßE – AUßENANLAGEN
PRÜFUNG BAUMERHALT GEM. AUFTRAG DES BAUBEIRATS VOM 04.02.2013

Nr.	Baumerhalt	Bauliche Maßnahmen	Konsequenzen	Stellungnahme Planerrunde 27.02.2013
①	Nr. 33/36	Änderung der Parkplatzplanung	Verlegung BHKW Entfall von 12-14 Stellplätzen Verzicht auf Parkplatz-Ausfahrt	- Logistik BHKW und Parksuchverkehr kollidieren - Anlieferung BHKW wird aufwändiger - BHKW liegt auf der Fläche des späteren Parkdecks und muss dann in die Planung des Parkdecks integriert werden - Stellplatznachweis laut Baugenehmigung 25 Stück, Entfall bedeutet keine zusätzliche Ablöse von Stellplätzen - Parkplatzorganisation mit zweiter Ausfahrt wesentl. besser
②	Nr. 22/23/24	Verlegung der Zufahrtsrampe zum Tiefhof	Erhöhter Verkehrssicherungsaufwand bei Spielflächen im Altbaumbestand Stützmauer bis 2,30 m Höhe unmittelbar an Fassade Ost (Abstand 3,00 m)	- Mehraufwand Baumpflege ist gegeben und muss von Stadt Fürth geleistet werden - Stützwand entlang der Fassade schafft „Unraum“ und ist gestalterisch unbefriedigend, Belichtung der dahinterliegenden Räume verschlechtert sich deutlich
③	Nr. 11	Stützmauer außerhalb des Kronentraufbereichs wg. Geländeänderung von im Mittel 70 cm	Stützmauer oder Treppenanlage oder Tribünenanlage mit Höhe bis 140 cm.	- Zusätzlicher baulicher Aufwand - Kronentraufbereich kann nicht vollständig freigehalten werden - Veränderung des Gesamtcharakters der Außenanlage - Kronenansatz ist 1,50 m tiefer als im derzeitigen Zustand - Lichtraumprofil muss erhalten bleiben
④	Nr. 01	Änderung der Erschließung zum Friedhofsweg	Aufgabe der zentralen Erschließungsachse parallel zur Südfassade „Platz-artige“ Anbindung an den Friedhofsweg Entfall von Fahrradabstellplätzen Entfall von Baumreihe entlang Parkplatz	- entspricht weder den Vorgaben noch den Ergebnissen des Wettbewerbs und ist gestalterisch unbefriedigend - Zufahrt zur Feuerwehraufstellfläche vom Friedhofsweg nach DIN 14090 ist noch zu prüfen - Stützmauer wegen Geländeänderung notwendig
	Allgemein	Bisheriger Zeitplan	- Lph 5 und 6 bis 31.07.13 im Entwurf - Auftragsvergabe bis 31.12.2013 - Baubeginn 17.03.2014 - Fertigstellung Betrieb 30.09.2014 - Gesamtfertigstellung 31.12.2014	Zeitplan ist bei einer Änderung der Freiflächengestaltungsplanung nicht einzuhalten. Ausführungsplanung müsste jetzt forciert werden, im Gegenteil, GrfA hat Ausführungsplanung storniert Wenn Gebäude wie geplant in Betrieb geht, ist die Zugänglichkeit nicht gesichert